Einwohnergemeinde

zuständiges Organ

 Adressat Grundeigentümer

Ort und Datum

Fälligkeit der Mehrwertabgabe Grundstück Nr.      , GB

Rechnung

Sehr geehrte

Mit der am       erlassenen und inzwischen rechtskräftigen Veranlagungsverfügung wurde festgestellt, dass der Mehrwert Ihres obengenannten Grundstücks       Franken beträgt und damit der Mehrwertabgabepflicht nach § 105 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) unterliegt.

[Variante 1, bei Neubau:] Da die Baubewilligung für den Neubau auf dem Grundstück Nr.      , GB      , rechtskräftig geworden ist, ist die Mehrwertabgabe von       Franken jetzt fällig (§ 105c Abs. 2a PBG).

[Variante 2, bei erheblicher Änderung an bestehender Baute:] Da es sich beim Bauvorhaben, dessen Baubewilligung rechtskräftig wurde, um eine erhebliche Änderung der Baute von 100 m2 Hauptnutzfläche handelt [ev. Begründung anfügen], ist die Mehrwertabgabe von       Franken jetzt fällig (§ 105c Abs. 2a PBG).

[Variante 3, bei Grundstück-Verkauf:] Da der Verkauf des Grundstücks Nr.      , GB      , im Grundbuch eingetragen wurde, ist die Mehrwertabgabe von       Franken jetzt fällig (§ 105c Abs. 2b PBG).

Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung dieser Rechnung einen anfechtbaren, kostenpflichtigen Entscheid zur Fälligkeit verlangen. Der Abgabebetrag ist nach Ablauf von 30 Tagen seit Rechnungstellung nach dem vom Regierungsrat festgesetzten Zinssatz von aktuell       Prozent zu verzinsen (§ 105e Abs. 3 PBG).

Freundliche Grüsse

Beilage:

* Rechnung vom